

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. Januar 2015

### **32. Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung zur Vernehmlassung unterbreitet.

Mit dem Bundesbeschluss sollen Art. 7 und 13 Abs. 3 Bst. b des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) in Kraft gesetzt werden, welche die Grundsätze der vollen Marktöffnung enthalten. Die nur für die heutige Teilmarktöffnung geltenden Bestimmungen (Art. 6, Art. 13 Abs. 3 Bst. a und Art. 29 Abs. 1 Bst. a StromVG) sollen aufgehoben werden. Der Bundesbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Stromtarife ergeben sich aus den Kosten für die Netznutzung, für die Energielieferung, für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie für Bundesabgaben. Die Strommarktöffnung betrifft nur den Tarifbestandteil Energielieferung, der je nach Verbrauchergruppe etwas weniger (Haushalte) oder etwas mehr (Industrie) als die Hälfte der Stromkosten ausmacht. Heute können ausschliesslich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 Megawattstunden (MWh) ihren Stromlieferanten frei wählen. Die übrigen Endkundinnen und Endkunden werden durch ihren jeweiligen Stromnetzbetreiber beliefert (Grundversorgung).

Mit der vollen Marktöffnung erhalten alle Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit der freien Lieferantenwahl. Für solche mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh sieht Art. 7 StromVG das «Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung» (WAS) vor. Danach können diese WAS-Kundinnen und -Kunden entweder in der Grundversorgung durch ihren Netzbetreiber bleiben oder nach einem Wechsel zu einem Anbieter im freien Markt jeweils auf Anfang eines Jahres in die Grundversorgung zurück wechseln. Die Netzbetreiber müssen in der Grundversorgung jederzeit die gewünschte Menge an Strom mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen liefern können.

Die Inkraftsetzung dieser Änderung des Stromversorgungsgesetzes ist auf Anfang 2017 vorgesehen. Damit würden WAS-Kundinnen und -Kunden erstmals für 2018 ihren Stromlieferanten frei wählen können.

Der Regierungsrat hat sich bereits im Energieplanungsbericht 2013 für die vollständige Strommarktöffnung in der Schweiz ausgesprochen. Sie ist aus folgenden Gründen zu begrüssen:

- Durch die vollständige Marktöffnung entsteht mehr Wettbewerb. Dieser setzt Anreize für einen beschleunigten technischen Fortschritt und mehr Effizienz. Die Stromversorgungsunternehmen werden einerseits mit geringeren Margen im Endkundengeschäft rechnen müssen, andererseits werden sich neue Vertriebsmöglichkeiten bieten. Von diesen Veränderungen betroffen sind auch die im Eigentum des Kantons stehenden Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, die Axpo Holding AG, an welcher der Kanton beteiligt ist, und die über 40 kommunalen Netzbetreiber im Kanton.
- Aufgrund des Wettbewerbs unter den Stromlieferanten wird es eine Vielzahl von Angeboten (Tarif, Tarifstruktur, Herkunft und Erzeugungsart) geben, die jeder Endverbraucherin und jedem Endverbraucher die Wahl des passenden Stromangebots ermöglichen. Der Preis für die Energielieferung bei den WAS-Kundinnen und -Kunden wird sich den europäischen Grosshandelspreisen weiter annähern.
- Die vollständige Marktöffnung ist eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der Europäischen Union. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sind dieses Abkommen und damit eine weiterhin gute Einbindung der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt anzustreben.

Im europäischen, mehrheitlich liberalisierten Strombinnenmarkt wurde in den letzten Jahren und wird weiterhin mit staatlichen Fördermassnahmen stark in den Bereich der Stromerzeugung eingegriffen. Diese Eingriffe und die ungenügende Umsetzung des Verursacherprinzips bei der Verrechnung externer Kosten in der Stromerzeugung führen zu Marktverzerrungen. An dieser Ausgangslage würde ein Verzicht auf den zweiten Schritt der Strommarktöffnung nichts ändern. Den Marktverzerrungen muss mit geeigneten Anreizen und Lenkungsinstrumenten begegnet werden. Hier sind unabhängig von der Strommarktliberalisierung nationale und internationale Lösungen zu prüfen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, Sektion MR, 3003 Bern; auch per E-Mail an [marktregulierung@bfe.admin.ch](mailto:marktregulierung@bfe.admin.ch)):

Wir danken für die Einladung vom 8. Oktober 2014, zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vollständige Strommarktöffnung in der Schweiz und die dafür erforderlichen Anpassungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (SR 734.7). Durch die vollständige Liberalisierung entsteht mehr Wettbewerb und es erhalten alle Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit, den Stromlieferanten frei zu wählen. Zudem ist die vollständige Marktöffnung eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss eines anzustrebenden Stromabkommens der Schweiz mit der Europäischen Union.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi